

Nr.	Gegenstand	Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Gebühr M
1.	Die Gebühr wird fällig, sobald das Fernamt die Gesprächsanmeldung weitergegeben hat.		3.	Ist eine Gesprächsverbindung ohne Verschulden des Anmelders vorzeitig unterbrochen worden oder nicht zustande gekommen, wird ein Ausgleich gewährt.	
2.	Maßgebend ist die Gebührenzeit, in der das Gespräch begonnen hat, oder, wenn es nicht zustande gekommen ist, in der die Gesprächsanmeldung vom Fernamt weitergegeben wurde.		4.	Wenn der Ausgleich nicht möglich war oder vom Anmelder nicht angenommen wurde, wird auf Antrag die Gebühr für das einzelne nicht zustande gekommene Gespräch erstattet.	
3.	Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Benachrichtigung des verlangten Fernsprechanchlusses unterblieben ist.		5.	Erstreckt sich ein Abonnementgespräch wegen verspäteter Bereitstellung in eine andere Gebührenzeit, so verändert sich die Gebühr nicht.	
4.	Neben der V-Gebühr hat der Anmelder die Ferngesprächsgebühren zu entrichten. Sie werden nicht erhoben, wenn die V-Gebühr nicht zu zahlen ist.		<b>9. Hilfsdienste für den öffentlichen Fernsprehdienst</b>		
<b>8.3. R-Gespräche</b> 1. Gebühr für R-Gespräche (R-Gebühr)			<b>9.1. Anmeldedienst für Fernmelde-einrichtungen</b>		
		Gebühren nach Abschnitt 7.3. Nr. 1 bis 13 In Verkehrsbeziehungen des Selbstwählferndienstes das Doppelte der Gebühren nach Abschnitt 7.3. Nr. 1 bis 13	1.	Gespräche mit der Anmeldestelle sind wie Orts- und Ferngespräche gebührenpflichtig.	
Lehnt bei R-Gesprächsanmeldungen der sich Meldende die Übernahme der Gebühren ab und wird die Verbindung deshalb nicht hergestellt, oder beantwortet der Anmelder bei betriebsfähiger Leitung den Anruf nicht, so hat der Anmelder die Gebühr gemäß Abschnitt 8.2. Nr. 1 zu entrichten.*			2.	Beratungen eines künftigen Teilnehmers über die zweckmäßige Gestaltung seiner Fernsprecheinrichtungen sind gebührenfrei.	
<b>8.4. Abonnementsgespräche</b> <b>Gebühren</b> für die Zeit von			<b>9.2. Auskunftsdienst</b>		
1	17.00 bis 07.00 Uhr die Hälfte	der Gebühren für Ferngespräche gleicher Dauer zur vollen Gebühr gemäß Abschnitt 7.3. Nr. 1 bis 13	1	<b>Auskünfte</b> im Ortsdienst über Anschluß-Rufnummern	gebührenfrei
2	07.00 bis 17.00 Uhr das Doppelte		2	<b>Auskünfte</b> im Selbstwählfeldienst über Anschluß-Rufnummern und Ortskennzahlen	gebührenfrei
3			3	<b>Auskünfte</b> im handvermittelten Ferndienst über Anschluß-Rufnummern	gebührenfrei
Zu Nr. 1 und 2:			Zu Nr. 1 bis 3: Auskünfte über den Namen und die Wohnung eines mit der Rufnummer bezeichneten Teilnehmers und nach Fernsprechan schlüssen, die sich in der Nähe einer angegebenen Straße und Hausnummer befinden, werden nicht gegeben.		
1.	Die Gebühren werden nach der Anzahl der vereinbarten Tage ermittelt. Der Betrag wird durch Vervielfachung der gerundeten Gebühr für das Einzelgespräch berechnet.		<b>9.3. Nachfragedienst</b>		
2.	Ist eine Gesprächsverbindung durch den Anmelder nicht oder nicht voll ausgenutzt worden, so wird kein Ausgleich gewährt.		<b>1 Gesprächsverbindungen mit dem Nachfragedienst der Deutschen Post</b>		
* Bei Gesprächen gemäß Bemerkung 5 zu Abschnitt 7.3. Nr. 1 bis 13 wird eine einheitliche Gebühr erhoben, die in Zone I und II — ,60 M Zone m — ,90 M beträgt.			Die Gesprächsverbindung mit dem Nachfragedienst ist auch dann gebührenfrei, wenn der zuständige Nachfragedienst nur im Ferndienst erreicht werden kann.		
			<b>9.4. Hinweisdienst</b>		
<b>1</b>			<b>1 Gesprächsverbindungen mit dem Hinweisdienst der Deutschen Post</b>		
Die Verbindung mit dem Hinweisdienst ist auch dann gebührenfrei, wenn der zuständige Hinweisdienst im Ferndienst erreicht wurde.			gebührenfrei		